



Gleiches Sozialrecht für Alle!

Gewerkschaftlich aktive Erwerbslosengruppen wollen eine Grundsicherung, die sichert statt verunsichert

Das Bundesverfassungsgericht prüft aktuell die Frage, ob bestimmte (nicht alle!) „Hartz-IV-Sanktionen“ mit der Menschenwürde vereinbar sind oder gegen das Grundgesetz verstoßen.¹ Von den Sanktionsbefürwortern wird das gerne auf die Ebene der Moral gehoben: Es müsse doch Sanktionsmöglichkeiten geben, um Pflichtverstöße ahnden zu können, andernfalls wäre die Grundsicherung praktisch eine Art bedingungsloses Grundeinkommen. Das aber ist Unfug, und wir sollten auch nicht den Fehler machen, der „Gegenseite“ auf diese Ebene zu folgen und uns auf moralische statt politischer Diskussionen einzulassen.

Wir sollten auch nicht abstrakt gegen, sondern konkret für etwas sein. Was also fordern wir?
Wir wollen die Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums und daher die ersatzlose Streichung der speziellen Sanktionsparagrafen im SGB II.

Die Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist **der erste**, ein guter und hinreichender, aber beileibe nicht der einzige **Grund** für die Streichung der Sanktionsparagrafen. Ein **zweiter Grund** (unter anderen) ist folgendes:

Wer bei den Arbeitslosen kürzt, hat die Löhne im Visier – und wer bei Hartz IV sanktioniert, ebenfalls!

Allerdings, wer die Löhne im Visier hat, wird genau dies kaum zugeben. Es werden immer ideologische Begründungen vorgeschoben, wie „keine Leistung ohne Gegenleistung“ oder eben „wer seinen Pflichten nicht nachkommt, muss bestraft werden“. Letzteres kann und sollte gar nicht bestritten werden, denn es ergibt sich schlichtweg aus der Bedeutung des Wortes „Pflicht“; wenden muss man sich vielmehr gegen die stillschweigende Unterstellung, die Menschenwürde sei mit Pflichten verknüpft, das Existenzminimum an Auflagen gebunden. Und welche Pflichten wären da überhaupt sinnvoll?

Zu den Sanktionsbefürwortern gehören – ausweislich der letzten Sanktionsdebatte im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales – nicht nur die Vertreter der Arbeitgeber, sondern zumindest partiell auch Experten wie das IAB, die jedoch weniger grundsätzlich als eher zweckrational argumentieren. Hier ist es wichtig, dagegenzuhalten: Auch ganz ohne die Sanktionsparagrafen könnte man im Leistungsbezug durchaus „fördern und fordern“. Im Umkehrschluss ist vor der Illusion zu warnen, die Abschaffung der speziellen Sanktionsparagrafen sei automatisch schon das Ende des Aktivierungsparadigmas.

Was würde konkret passieren, wenn die §§ 31, 31a, 31b und 32 im SGB II ersatzlos gestrichen werden?

- Von einer bedingungslosen Grundsicherung könnte schon mal keine Rede sein, denn die Bedürftigkeitsprüfung (§§ 9ff) würde ja weiterhin gelten.

¹ Es geht weder um Meldeversäumnisse noch um die Sonderregeln für die Sanktionierung der Jüngeren unter 25. Genau genommen prüfen die Karlsruher Richter auch nicht, ob die übrigen Sanktionen (ab 30%) „rechtens“ sind, sondern ob deren mögliche und tatsächliche Auswirkungen im Rahmen des Grundgesetzes bleiben.

- Weiterhin würden die allgemeinen Mitwirkungspflichten gemäß SGB I (§§ 60-67, insbesondere die Pflicht zum persönlichen Erscheinen) gelten, erweitert durch die besonderen Mitwirkungspflichten im SGB II (§§ 56ff, insbesondere § 59, die Meldepflicht).
- Wie weit diese tragen, wollen wir in einem gesonderten Papier untersuchen: „Sanktionsmaschine abschalten! Differenzierte Mitwirkungspflichten statt automatischer Sanktionen“. Richtig ist jedenfalls, dass die im SGB I für alle Sozialgesetzbücher übergreifend geregelten Pflichten üblicherweise nur in leistungsrechtlichen Fragen herangezogen werden, aber das heißt ja nicht, dass sie nicht auch unter Gesichtspunkten der Eingliederung benutzt werden könnten – das ist für die Ämter nur nicht so einfach und bequem.
- Selbst wenn die Sanktionsparagrafen abgeschafft würden, blieben immer noch die Ersatzansprüche bei „sozialwidrigem“ Verhalten; davon würden die Jobcenter dann wahrscheinlich verstärkt Gebrauch machen. Deswegen wäre es sehr wichtig, auch den § 34 SGB II zu streichen!
- Ferner wären die Zumutbarkeitsregeln des SGB II (§ 10) nicht tangiert, leider. Die gewerkschaftliche Position (und, soweit wir sehen, auch die Position von Wohlfahrtsverbänden, zumindest des Paritätischen Gesamtverbands) ist: Es bedarf einheitlicher Zumutbarkeitsregeln in beiden Rechtskreisen, das SGB II kann und sollte einfach aufs SGB III verweisen. Dass auch dort erheblicher Diskussions- und Änderungsbedarf besteht, ist richtig, steht aber auf einem anderen Blatt.
- Schließlich kann und würde es immer noch Eingliederungsvereinbarungen (EGV) nach § 15 SGB II geben. Auch hier ist das SGB III die richtige und wichtige „Baustelle“: Es kann nicht unser Interesse sein, die Erwerbslosen zu sortieren und zu spalten!
- Kurz, das gleiche Sozialrecht muss für Alle gelten, soweit die Besonderheiten der einzelnen SV-Zweige dem nicht entgegenstehen. Und abgesehen von Anwartschaften und Zugangsvoraussetzungen (banal: Krankengeld nur, wenn man krank ist) kommen die anderen Sozialgesetzbücher weitgehend ohne Sanktionen aus (aber nicht ohne Pflichten, auch das ist banal: Man muss sich z.B. krank melden).

Es lohnt sich durchaus, über solche Banalitäten einen Moment nachzudenken: Um nach SGB V Krankengeld beziehen zu können, muss man beispielsweise bereit sein, an einer medizinisch sinnvollen (!) Reha-Maßnahme teilzunehmen. Trotzdem verlangt natürlich keine Krankenkasse eine „Wiedergesundungsvereinbarung“ in Analogie zur Eingliederungsvereinbarung – das wäre absurdes Theater.²

Sanktionen, die ein gewisses „Wohlverhalten“ der Leistungsberechtigten erzwingen wollen, gibt es – bezeichnenderweise – nur in den Sozialgesetzbüchern II und III, wo es um den Arbeitsmarkt, um Arbeitszwang und letztlich eben auch und gerade um die Löhne der Beschäftigten geht. Das sind also diejenigen Bereiche, wo Sozial- und Arbeitsmarktpolitik gleichzeitig Instrumente (oder genauer gesagt: Fundamente) der Lohn- und Arbeitszeitpolitik sind.

Im Ergebnis entfallen bei genauerer Prüfung alle die – ohnehin nur vorgeschobenen – Argumente für die angebliche Notwendigkeit von Sanktionen, die auf eine „Ordnung-muss-halt-sein“-Logik hinauslaufen. Und zwar nicht etwa deswegen, weil es keiner Ordnung bedarf, sondern weil eine ordentliche Verwaltung ohnehin nicht auf Sanktionen angewiesen

² Was von außen betrachtet so unfreiwillig komisch wirkt (und es auch ist), kann aus Sicht der Betroffenen, die dieses absurde Theater bei der Eingliederungsvereinbarung ja mitspielen müssen, nur als beleidigend und entwürdigend wahrgenommen werden. Sie werden hier systematisch in eine Double-bind-Situation gebracht, die als solche krank macht, wie jeder Sozialpsychologe weiß. Sich dem zu entziehen, schaffen nur die Wenigsten, und die sind dann mit dem Vorwurf konfrontiert, sie würden sich in der Arbeitslosigkeit einrichten.

ist: Schließlich kommen ja auch Renten-, Pflege, Krankenversicherungsrecht usw. problemlos ohne sie aus.

Die Möglichkeit von einzelfallbezogenen „Sanktionen“ bedarf also keiner speziellen Paragraphen. Auch bei deren Abschaffung wäre sie im Grundsicherungsrecht weiterhin gegeben, sogar mit dem Risiko der völligen Leistungseinstellung (wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten) statt prozentualer Leistungskürzungen. Aber die Mitwirkung lässt sich ggf. nachholen, die Rechtsfolge gerichtlich überprüfen, und die Ämter müssen dabei hohe Hürden nehmen und große Sorgfalt walten lassen. Sollte das nicht eigentlich selbstverständlich sein?

Was aber ohne die speziellen Sanktionsparagraphen im SGB II nicht mehr so ohne weiteres laufen würde, ist die Sanktionsmaschinerie, die Meldeversäumnisse in Größenordnungen produziert. (So etwas gibt es gar nicht? Na, dann sind diese Paragraphen ja erst recht verzichtbar! Doch nach unserer Erfahrung liegt der Sinn von Maßnahmen und von Melde-terminen allzu oft darin, dass sie keinen haben oder dieser zumindest nicht vermittelt wird.)

Der **dritte Grund** gegen Sanktionen in diesem Sinne ist also: Sie sind schlicht überflüssig. Jedenfalls dann, wenn man konkrete, nachweisliche Versäumnisse im Einzelfall „bestrafen“ will – gebraucht und genutzt werden sie vielmehr zur Disziplinierung aller Leistungs- und vieler Nichtleistungsempfänger/innen. **Die Streichung der Sanktionsparagraphen wäre gleichzeitig die Entschärfung der Drohkulisse „Hartz IV“ für Beschäftigte.** Das dürfte der eigentliche Grund sein, warum die Sanktionen von interessierter Seite so hartnäckig verteidigt werden. Lohnzurückhaltung und Niedriglohnsektor gab es allerdings, wohlgemerkt, schon vorher.

Gleichzeitig muss man sich mit der Propaganda auseinandersetzen, wonach die einen schufteten (ggf. „aufstocken“) und die anderen in der sozialen Hängematte liegen. Auch ohne große und schwierige Aufklärungskampagnen lässt sich dem entgegenhalten: Die speziellen Sanktionsparagraphen können und sollten ersatzlos gestrichen werden, weil man auch ganz ohne sie im SGB II problemlos die Bedürftigkeit prüfen, Mitwirkung einfordern, in zumutbare Arbeit vermitteln, Leistungsmissbrauch bekämpfen, kurz: fördern und fordern kann!

(Nicht, dass wir das unter allen Umständen in beliebigem Umfang für sinnvoll halten; wir bezweifeln auch, dass es wirklich darum und nur darum geht, sondern letzten Endes eher um Disziplinierung und Lohnzurückhaltung. Trotzdem ist das Mainstream-Argument „es bedarf keiner Sanktionen, um die Ordnung in den Jobcentern aufrecht zu erhalten“ hilfreich im bürgerlichen Lager.)

Ein bisher übersehener **vierter Punkt: Die speziellen Sanktionen** nur für erwerbsfähige bzw. erwerbstätige Grundsicherungsempfänger/innen braucht man einfach deswegen nicht, weil im SGB I sowie im SGB III bereits alles geregelt ist – auch ohne Sonderregeln. Diese **messen mit zweierlei Maß und sind daher schon vom Gleichbehandlungsgebot her abzulehnen.** (Genauer gesagt, wird sogar mit dreierlei Maß gemessen, weil für Unter-25jährige nochmals verschärfte Sonderregeln gelten.)

Das ist ein weiterer verfassungsrechtlicher Aspekt, den wir als Nicht-Juristen zwar in seiner Tragweite nicht einschätzen können, der aber durchaus auch in der öffentlichen Debatte wirkungsvoll sein könnte und dem bisher (zu) wenig Beachtung geschenkt wurde. Stattdessen wird ausschließlich argumentiert, Sanktionen = Leistungskürzungen würden gegen die Menschenwürde verstoßen. Das sehen wir zwar auch so, halten es aber in dieser Ausschließlichkeit für falsch (leider wird das Bundesverfassungsgericht aber nur unter diesem Aspekt Stellung nehmen).

Dabei ist eigentlich nur sehr schwer einzusehen, warum dieses **fünfte Argument** gegen Sanktionen überhaupt zur Debatte steht und von Karlsruhe mühsam geprüft werden muss, denn eigentlich sollte doch klar sein: **Mit der Menschenwürde kann das Sanktionsregime schon deswegen nicht vereinbar sein, weil bzw. so lange die ungekürzten Regelsätze**

bereits ohne Sanktionen nicht existenzsichernd, sondern künstlich kleingerechnet sind. Dazu hatte das höchste Gericht ja bereits am 23.07.2014 geurteilt: Die Bemessung der Regelsätze sei *gerade noch* verfassungsgemäß; wie kann dann ihre Unterschreitung auch nur in Frage kommen?

Das Bundesverfassungsgericht muss daher nicht nur beurteilen, ob die SGB-II-Sanktionen zulässig sind über das allgemeine Sozialrecht hinaus. Es entscheidet auch darüber, ob die Grundsicherung wirklich das Existenzminimum ist oder nur so genannt wird:

Wir stehen auf dem Standpunkt: **Das Minimum ist das Mindeste.** Punkt.

„Punkt“ ist hier nicht nur eine rhetorische Floskel, sondern weist darauf hin, dass dieses fünfte Argument im Gegensatz zu den vier anderen weder politischer noch juristischer, sondern rein logisch-semantischer Art ist. Wer des Deutschen nicht mächtig ist, kann die Bedeutung des Wortes „Minimum“ nämlich leicht im Fremdwörterduden nachschlagen. Aus diesem Grund gilt umgekehrt: Was aus welchen Gründen auch immer unterschritten werden kann, also nicht das Mindeste ist, darf man auch nicht Minimum nennen.³

Das Existenzminimum (wie auch immer man es berechnet und beziffert) ist daher eine absolute Größe, es darf nicht relativiert, nicht bloß im Durchschnitt und in der Regel gewährt werden, sondern es muss immer und ausnahmslos garantiert sein.⁴

Vor allem aber fordern wir auskömmliche und bekömmliche Arbeit für Alle, d.h. Löhne, die man gar nicht erst „aufstocken“ muss! Nur bei solchem „Lohnversagen“ bedarf es der Grundsicherung, dann aber ohne diskriminierendes Sanktionsregime. Darüber hinaus auch die allgemeinen Mitwirkungspflichten und/oder die Bedürftigkeitsprüfung abschaffen zu wollen, bedarf einer weiteren Diskussion (wir sind da skeptisch, was Mehrheiten angeht) und wäre jedenfalls eine ganz andere „Baustelle“.

Bei all den vorgebrachten Argumenten darf aber eines nicht übersehen werden: Solche politischen Fragen werden nicht im akademischen Diskurs, auch nicht bloß in Gesetzgebungsverfahren, parlamentarischen Debatten und in der medialen Auseinandersetzung entschieden. It's the economy, stupid!

Fazit: Die Abschaffung des Sanktionsregimes ist aus den genannten fünf Gründen eine richtige und wichtige Forderung (gerade aus gewerkschaftlicher Sicht) – aber nicht zu verwechseln mit der völligen Abschaffung aller Sanktionsmöglichkeiten. Deswegen bricht in den Jobcentern noch lange nicht das Chaos aus, und es sind auch noch lange nicht alle Probleme mit dem Hartz-IV-System gelöst.

Im Gegenteil, die Hartz-IV-Reform oder -Überwindung könnte dann überhaupt erst sinnvoll beginnen; und diese wird ja wohl kaum auf die komplette und ersatzlose Streichung des SGB II hinauslaufen. Sie muss aber weit über das SGB II hinaus gehen, die Arbeitslosenversicherung mit erfassen, andere Sicherungssysteme wie Wohn- und Kindergeld sowie – nicht zuletzt – die „Re-Regulierung einer Arbeitswelt, die lange nicht in dem tollen Zustand ist, wie uns immer verkündet wird.

Für das zu erwartende BVerfG-Urteil gilt: Die obersten Verfassungshüter schützen die Verfassung, sie machen keine Vorgaben für gute und gerechte Politik. Verfassungsrecht ist nicht gleich Sozialrecht. Daher ist das anstehende Urteil wichtig, ändert aber nichts an unseren eingangs präzisierten politischen Forderungen.

³ Oberlehrerhafter, aber nützlicher Hinweis: Solche Aussagen, deren Wahrheit sich allein aus den darin enthaltenen Wortbedeutungen ergibt, nennt man seit Kant „analytisch“. Sie sind indiskutabel, einfach weil man sie nur sinnvoll diskutieren könnte, indem man eine andere Sprache zugrunde legt.

⁴ Das Wort „Existenzminimum“ kommt allerdings im SGB II nirgendwo vor. § 1 verweist lediglich auf die Menschenwürde, zu der eine Existenzgarantie natürlich gehört. Bezeichnenderweise wird immer nur bei der Rechtfertigung der Regelsatzhöhe darauf zurückgegriffen, diese solle ja *nur* das Existenzminimum abdecken.